



Joshua Frey

Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg



Pressemitteilung, 6. September 2019

Bundesinnenministerium ignoriert Vorrangregelung beim Kinderschutz

Joshua Frey MdL: „Wenn bei einer Abschiebung nach Italien, die tatsächliche Situation in Italienischen Flüchtlingslagern nicht berücksichtigt wird, ist dies ein Bruch des internationalen Kindesrechts durch Deutschland.“

Der Landtagsabgeordnete Joshua Frey, der das Land Baden-Württemberg im Kongress des Europarats vertritt, wandte sich aufgrund der drohenden erneuten Abschiebung einer im Landkreis Lörrach lebenden nigerianischen Flüchtlingsfamilie mit einem Neugeborenen nach Italien kürzlich an Bundesinnenminister Seehofer. Er sieht darin, ein weiteres Beispiel für die Nichteinhaltung der UN-Kinderrechtskonvention und der der Sozialcharta des Europarats durch Deutschland. Beiden internationalen Abkommen hat sich Deutschland verpflichtet.

Die nun vorliegende Antwort aus dem Bundesinnenministerium bestätigt seine Befürchtung, denn darin wird das seit Herbst 2018 in Italien geltende „Salvini-Dekret“, welches starke Kürzungen und in der Konsequenz Verschlechterungen im Asylverfahren in Italien mit sich bringt, ignoriert. Dies trotz internationaler, starker Kritik an diesem neuen Gesetz: So zum Beispiel durch das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und durch die Menschenrechtskommissarin des Europarats. Beide warnten davor, dass die Anwendung des Dekrets zur Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen führen.

Die Haltung des Bundesinnenministeriums und die Entscheidung des BAMFs kritisiert Joshua Frey deswegen scharf: „Die in der UN-Konvention und in der Sozialcharta des Europarats festgehaltenen Kinderrechte sind kein vages Versprechen sondern eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung. Deutschland muss internationale Verträge einhalten, damit diese Rechte für alle in Deutschland lebenden Kinder realisiert werden.“

Zum Beispiel wird nach Artikel 3 Absatz 1 der internationalen Kinderrechtskonvention festgehalten, dass bei *„allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich[wohl] ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden“*, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden muss.

Insbesondere deswegen ist es für den Grünen Abgeordneten unverständlich, dass sich das Innenministerium in seiner Antwort auf die Zusage des italienischen Innenministeriums vom 8. Januar 2019 *„Unterbringungseinrichtungen [sind] für die Unterbringung aller Personengruppen geeignet [...], die unter das Dublin-Verfahren fallen“* zurückzieht. Dies obwohl aktuelle Recherchen zum Beispiel der Schweizer Flüchtlingshilfe (Stand Mai 2019) zeigen, dass nach Inkrafttreten dieses neuen Dekrets zurückkehrende AsylantragstellerInnen nur noch in Notaufnahmезentren (so genannten Centri di accoglienza straordinari - CAS) untergebracht werden, wo es keinerlei Integrationshilfen oder Unterstützung für besonders schutzbedürftige Personen, zum Beispiel Familien und Kinder, mehr gibt. „Wenn bei einer Abschiebung nach Italien, die durch die

Flüchtlingshilfe gut dokumentierte prekäre Situation in den italienischen Unterbringungen von der Bundesregierung nicht berücksichtigt wird, kann nicht von einer Vorrangigkeit des Kindeswohls gesprochen werden“, so Josha Frey. Deshalb bietet Josha Frey dem Bundesinnenminister seine Begleitung in ein Flüchtlingszentrum an, damit sich dieser ein realistisches Bild über ein CAS machen kann.

Zum Hintergrund:

Über den Fall der nigerianischen Familie wurde im Dreiländereck bereits mehrfach berichtet: Trotz der Schwangerschaft der Frau wurde das Paar in 2018 nach einigen Monaten aufgrund der Dublin-Regelung nach Italien abgeschoben, wo sie in Foggia in einem völlig überfüllten, inoffiziellen Lager landeten. Dort herrschen nachweislich verheerende Zustände: keine ärztliche Versorgung, kein fließendes Wasser, keine Kanalisation, keine Feuerwehr, keine Polizei, keine Müllabfuhr, keine Schulen. Nach einigen Monaten ist es dem Paar gelungen, wieder in den Landkreis Lörrach zurückzukommen, wo bereits beim ersten Aufenthalt soziale Beziehungen gewachsen waren. Dort wohnen Sie zurzeit mit ihrem mittlerweile geborenen Kind in einer Flüchtlingsunterkunft. Das Baby ist inzwischen vier Monate alt und der Mutterschutz ist abgelaufen. Der Mann hatte Aussicht auf eine Stelle als Koch. Nun kam jedoch – trotz noch offen stehender Urteile in der Sache – die Nachricht vom zuständigen Verwaltungsgericht, warum eine Abschiebung auch mit Kleinkind nach Italien zu verantworten sei.

Andere aktuelle Verwaltungsgerichtsurteile in Deutschland kommen zum Schluss, dass die aktuelle Situation der Flüchtlingsunterbringung in Italien aufbauend auf das „Salvini-Dekret“ eine Rechtmäßigkeit von Dublin-Überstellungen nach Italien stark in Zweifel zieht oder zumindest ohne individuelle Zusicherung der italienischen Behörden auf einen Platz, welcher die besonderen Belange der besonders vulnerablen Personen berücksichtigt, ohne eine Rechtsverletzung nicht möglich sei. Dies zum Beispiel in Fällen von Krankheit (Urteil des VG Berlin vom 2. April 2019; Nr. VG 23 L 899.14), Schwangerschaft (Urteil des VG Würzburg vom 17. Januar 2019, Nr. W 10 E 19.50027) oder bezogen auf Familien, als besonders schutzbedürftige Gruppe (Urteil des VG Düsseldorf vom 19. Dezember 2018, Nr. 29 L 3504/18.A).